

GENERAL- PARDON

Für die,

von

Gr. Königl. Majestät

in Preussen,

ARMEE

Ausgetretene

DESERTEURS

und

ENROLLIrten.

De Dato Berlin, den 31. Decembris 1737.

Königsberg,

Gedruckt in der Königl. Preussis. Hoff-Buchdruckerey.



Nachdem Seiner
Königlichen Majestät in Preussen, &c. Unserm
allergnädigsten Herrn allerunterthänigst
vorgestellet und referiret worden, was
gestalt seit einigen verfloffenen Jahren verschiedene De-
ferteurs von Dero Regimentern sich austrwärts befinden,
welche aus Furcht für der Straffe hiß dahin zurück ge-
blieben, sich aber zu Beruhigung ihrer durch Niemand
verletzter Gewissen, wohl gern wieder einfinden würden,
wann Sie nur Pardon wegen ihres Verbrechens zu hof-
fen hätten, und darüber Versicherung erhielten; So
haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät sich dadurch
vor diesemahl bewegen lassen, und darauf in Gnaden
resolviret, lassen solches auch jedermänniglich hiedurch
bekandt machen, daß Sie allen denen Deferteurs, sie
mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dra-
gouner,

göuner, oder Husaren, welche Neue über ihre schwere
Versündigung haben, und denen es ein Ernst ist, Ihre
Königliche Majestät forthin in Dero Krieges-Diensten
treu und redlich zu dienen, wann sie sich vom 1ten Fe-
bruarii 1738. anzurechnen, in Zeit von drey Monaten
in der einen oder andern von Sr. Königlichen Majestät
Grenz-Städten wieder einfinden, und als zurückkom-
mende Deserteurs melden, und dem nechst von dannen
unverzüglich sich zu ihren Regimentern, woben sie ge-
standen, zurück begeben, den vollkommenen Pardon hie-
mit dahi. ertheilen, daß alle und jede solche zurückkom-
mende Deserteurs krafft dieses öffentlichen Publicati,
nicht allein von aller Straffe, und Abndung ganz frey
seyn, und bleiben, und ohne allen Vorwurff hinwieder zu
ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern
auch dererjenigen Rahmen, welche der Desertion hal-
ber etwa schon an die Justitz geschlagen worden, davon
wieder abgenommen, und sie nach Krieges-Gebrauch
wieder ehrlich gemachet werden, und Ihnen oder den
Ihri-gen ihre bisherige Desertion, und was deshalb
wieder Sie erkandt und geschehen, niemahlen zu einem
Vorwurff noch zu einiger Hinderung in irge. id. einem
Metier oder Profession gereichen solle. Und damit die
auf diesen General-Pardon zurückkommende Deser-
teurs Sr. Königl. Majestät Gnade für diesemahl de-
sto vollkommener in der That empfinden mögen; So
sollen diejenige, welche davon in das erste Glied zu stehen
kommen, 30. Rthlr. die im vierten Gliede 20. Rthlr.
die im Zweyten 15. Rthlr. und die im Dritten 10. Rthlr.
von dem Officier, in dessen Compagni sie wieder kom-
men, so fort baar zu empfangen haben. Auch wird die-
ser Königlicher General-Pardon hiemit zugleich allen
und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen König-
lichen Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enrol-
lirt gewesen, und ausgetreten sind, wann dieselbe sich
eben-

ebenfalls in Zeit von Drey Monaten in irgend einer
Königlichen Stadt wieder einfinden, und sich demnechst
unverzüglich bey demjenigen Regiment und Compag-
nie, worbey sie enrolliret sind, wieder angeben, und da-
bey treu verbleiben. Die zurückkommende, sie mögen
seyn Desertirte, würckliche Soldaten und Unter-Offi-
ciers, oder auch nur Enrollirte, sollen von der ersten
Stadt, wo sie sich einfinden, von Garnison zu Garnison
an die Regimenten, worunter sie gehören, oder woben sie
enrolliret sind, ganz frey und sicher gebracht, und
escortiret werden; Zu Urkund alles dessen Seine Sei-
ne Königliche Majestät diesen Dero General-Pardon
für alle bisherige Deserteurs und ausgetretene Enrol-
lirten durch den öffentlichen Druck publiciren, damit ein
jeder dererselben, sich darnach achten, und derer Ihnen
hiedurch annoch declarirter Gnaden in Zeiten theilhaff-
tig machen könne; Bey Beharrung aber in ihrem
Meynend, Ungehorsam und weiterem Aussenbleiben,
auch desto härtere Straffen unnachbleiblich zu gewärti-
gen haben. Signatum Berlin, den ziten Decem-
bris 1737.

Er. Wilhelm.



*von G...
H...*
F. M. v. Biebahn.

*in
Sitzgebäude*